

STEUERBERATERKAMMER MÜNCHEN

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Satzung

INHALTSVERZEICHNIS <i>(im Berufsrechtlichen Handbuch ergeben sich andere Seitenzahlen)</i>		Seite
§ 1	Name und Sitz	2
§ 2	Mitgliedschaft	2
§ 3	Aufgaben	2
§ 4	Organe	3
§ 5	Kammerversammlung	4
§ 6	Einberufung der Kammerversammlung	5
§ 7	Leitung der Kammerversammlung, Niederschrift	5
§ 8	Stimmrecht in der Kammerversammlung und Beschlussfähigkeit	6
§ 9	Vorstand	6
§ 10	Aufgaben des Vorstandes	7
§ 11	Vorstandssitzungen	8
§ 12	Ausschüsse, Arbeitskreise und Abteilungen	9
§ 13	Präsidium	9
§ 14	Aufgaben des Präsidiums	9
§ 15	Präsidialsitzungen	9
§ 16	Präsident, Ehrenpräsidenten	10
§ 17	Delegierte der Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer und ihre Stellvertreter	10
§ 17a)	Vertrauensberaterin / Vertrauensberater	11
§ 18	Ehrenamtliche Mitarbeit	11
§ 19	Berufsständische Mitglieder in sonstigen Ehrenämtern	12
§ 20	Geschäftsführung	13
§ 21	Verschwiegenheitspflicht	13
§ 22	Haushaltsjahr, Haushaltsplan, Rechnungslegung	13
§ 23	Gebührenordnung	14
§ 24	Bekanntmachungen	14
§ 25	Öffentliche Zustellung	14
§ 26	Genehmigung der Satzung	14
§ 27	Inkrafttreten des Satzungsrechtes	14

Präambel

Das im folgenden Wortlaut verwendete generische Maskulinum dient der Vereinfachung und schließt sämtliche andere Formen der Anrede mit ein.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, die im ehemaligen Oberfinanzbezirk München (München, Oberbayern, Niederbayern, Schwaben), im Folgenden als Kammerbezirk bezeichnet, ihre berufliche Niederlassung haben, bilden nach § 73 StBerG eine Steuerberaterkammer.
- (2) ¹Die Steuerberaterkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt die Bezeichnung Steuerberaterkammer München. ²Sie hat ihren Sitz in München.

§ 2 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Steuerberaterkammer München richtet sich nach dem Steuerberatungsgesetz.

§ 3 Aufgaben

- (1) ¹Die Steuerberaterkammer wird im Rahmen der ihr nach Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben tätig. ²Dabei hat sie die beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder zu wahren und wichtige unterschiedliche Interessen abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen.
- (2) Der Steuerberaterkammer obliegt insbesondere
 - a) die Gesamtheit der Mitglieder in der Berufsausübung zu fördern;
 - b) die Mitglieder in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren;
 - c) auf Antrag bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu vermitteln;
 - d) auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und ihren Auftraggebern zu vermitteln;
 - e) die Erfüllung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten zu überwachen und das Recht der Rüge zu handhaben;
 - f) die Entsendung von Delegierten und ihren Stellvertretern in die Satzungsversammlung;
 - g) die Vorschlagsliste der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Berufsgerichten der Landesjustizverwaltung einzureichen;

- h) Fürsorgeeinrichtungen für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sowie deren Hinterbliebene zu schaffen;
 - i) Gutachten zu erstellen, die ein Gericht, eine Landesfinanzbehörde oder eine andere Verwaltungsbehörde des Landes anfordert;
 - j) die durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsausbildung wahrzunehmen;
 - k) die berufsständischen Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die steuerberatenden Berufe vorzuschlagen;
 - l) das Berufsregister zu führen. Die Steuerberaterkammer kann sich bei der Führung des Berufsregisters einer nach § 84 StBerG gebildeten Arbeitsgemeinschaft bedienen;
 - m) die den Steuerberaterkammern zugewiesenen Aufgaben des Zweiten (§ 35 - § 55) und Sechsten Abschnitts (§ 154 - § 157a) des Zweiten Teils des Steuerberatungsgesetzes wahrzunehmen;
 - n) die Bestellung von Praxisvertretern, Praxisabwicklern und Praxistreuändern;
 - o) die Förderung der Ausbildung des Berufsnachwuchses;
 - p) Fachberaterbezeichnungen zu verleihen;
 - q) Ausnahmegenehmigungen vom Verbot der gewerblichen Tätigkeit zu erteilen;
- (3) ¹Die Steuerberaterkammer kann Aufgaben, die ihr im zweiten und sechsten Abschnitt des zweiten Teils des Steuerberatungsgesetzes zugewiesen sind, auf eine andere Steuerberaterkammer übertragen bzw. von einer anderen Steuerberaterkammer übernehmen. ²In Ausübung dieses Rechts und nach Vereinbarung mit der Steuerberaterkammer Nürnberg übernimmt die Steuerberaterkammer die der Steuerberaterkammer Nürnberg zugewiesene Aufgabe, die nach § 44 Abs. 2 StBerG zur Erlangung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ abzulegende mündliche Prüfung durch den bei der Steuerberaterkammer München gebildeten Sachkunde-Ausschuss abzunehmen.
- (4) Die Steuerberaterkammer wirkt bei der Erfüllung der Aufgaben der Bundessteuerberaterkammer mit.

§ 4 Organe

Organe der Steuerberaterkammer sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. das Präsidium,

4. der Präsident.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Steuerberaterkammer.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderungen;
 - b) die Beschlussfassung über die Wahlordnung, die Haushalts- und Beitragsordnung und deren Änderungen;
 - c) die Wahl des Präsidenten und dessen Abberufung;
 - d) die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstands und deren Abberufung;
 - e) die Wahl von Rechnungsprüfern und ihrer Stellvertreter. Vorstandsmitglieder sind nicht als Rechnungsprüfer wählbar;
 - f) die Wahl der Delegierten der Satzungsversammlung und ihrer Stellvertreter sowie deren Abberufung;
 - g) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands sowie des Berichts der Rechnungsprüfer;
 - h) die Genehmigung des Jahresabschlusses;
 - i) die Entlastung des Vorstands;
 - j) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 - k) die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattungen für die ehrenamtlich Tätigen;
 - l) die Festsetzung der Beiträge;
 - m) die Bildung einer gemeinsamen Steuerberaterkammer nach § 75 StBerG;
 - n) die Errichtung einer nicht rechtsfähigen Arbeitsgemeinschaft mehrerer Steuerberaterkammern nach § 84 StBerG;
 - o) die Schaffung von Fürsorgeeinrichtungen für die Mitglieder sowie deren Hinterbliebene;
 - p) die Wahl von Ehrenpräsidenten;
- (3) Die Mitgliederversammlung kann sich für weitere Angelegenheiten zuständig erklären.

§ 6 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist außerdem unverzüglich einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beim Vorstand schriftlich beantragt.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. ²Die Mitgliederversammlung zur Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder findet als virtuelle Mitgliederversammlung statt, wenn der Vorstand die Durchführung der Wahl nach § 3 Absatz 2 Satz 4 der Wahlordnung als internetbasierte Online-Wahl bestimmt hat. ³In diesem Fall ist die Angabe des Ortes entbehrlich. ⁴Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger. ⁵In den Kammermitteilungen ist darauf hinzuweisen. ⁶Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Zeitpunkt der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.
- (4) ¹Auf Antrag eines Mitglieds sind Beratungsgegenstände in die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung aufzunehmen. ²Anträge zur Mitgliederversammlung mit satzungsänderndem Inhalt sind bis zum 31. Dezember des Vorjahres, andere Anträge mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform bei der Geschäftsstelle einzureichen und müssen eine Begründung enthalten. ³Die Ergänzung der Tagesordnung ist auf Anforderung mitzuteilen. ⁴Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

§ 7 Leitung der Mitgliederversammlung, Niederschrift

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. ²Über die Teilnahme von Gästen entscheidet der Vorstand, bei Eilbedürftigkeit der Präsident.
- (3) ¹Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die gestellten Anträge, den Wortlaut von Beschlüssen und das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen enthält. ²Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen. ³Die Ergebnisse der Wahlen und die Beschlüsse sind den Mitgliedern bekannt zu geben. ⁴Die Mitglieder haben das Recht, die Niederschrift in der Geschäftsstelle einzusehen. ⁵Auf Verlangen eines Mitglieds ist eine Kopie der Niederschrift zu übersenden.

§ 8 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. ²Das Stimmrecht für anerkannte Berufsausübungsgesellschaften kann nur von einem Mitglied des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans ausgeübt werden, das ein zur Stimmabgabe alleinvertretungsberechtigter oder dazu bevollmächtigter Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter ist. ³Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.
- (3) ¹Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufhebungen. ²Auf Antrag von mindestens 10 %, mindestens aber 10 anwesenden Mitgliedern, muss geheim abgestimmt werden. ³Die Bestimmungen der Wahlordnung bleiben davon unberührt.
- (4) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich für
 - a) die Änderung der Satzung,
 - b) die Änderung der Wahlordnung,
 - c) die Änderung der Haushalts- und Beitragsordnung,
 - d) die Abberufung des Präsidenten,
 - e) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - f) die Abberufung von Delegierten der Satzungsversammlung und ihrer Stellvertreter,
 - g) die Bildung einer gemeinsamen Steuerberaterkammer nach § 75 StBerG und
 - h) die Bildung einer nicht rechtsfähigen Arbeitsgemeinschaft nach § 84 StBerG.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und vierundzwanzig weiteren Mitgliedern. ²Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. ³Einzelheiten regelt die Wahlordnung.

- (2) Zum Mitglied des Vorstands kann nur gewählt werden, wer persönliches Mitglied der Steuerberaterkammer ist und zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens drei Jahren ununterbrochen als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter bestellt ist.
- (3) Ist ein Mitglied des Vorstands nicht mehr Mitglied der Steuerberaterkammer oder verliert es seine Wählbarkeit aus den in § 77 Abs. 3 Nr. 3, 4 und 6 StBerG genannten Gründen, scheidet es aus dem Vorstand aus.
- (4) Wird gegen ein Mitglied des Vorstands eine der in § 77 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 StBerG genannten Maßnahmen verhängt oder angeordnet, ruht seine Mitgliedschaft im Vorstand für die Dauer der Maßnahme.
- (5) ¹Die Amtsdauer des Vorstands beträgt 5 Jahre. ²Sie endet mit Ablauf der Mitgliederversammlung, in der die nächsten ordentlichen Wahlen stattfinden. ³Wiederwahl ist zulässig.
- (6) ¹Verringert sich die Zahl der Vorstandsmitglieder auf weniger als die Hälfte der in Absatz 1 vorgesehenen Zahl, so ist unverzüglich die Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Neuwahl des gesamten Vorstands vorzunehmen hat. ²Bis zum Abschluss der Neuwahl hat der Vorstand seine Ämter zu verwalten.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

¹Der Vorstand ist zuständig für

- a) die Überwachung der Erfüllung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten, die Handhabung des Rechts der Rüge und die Entscheidung über die Stellung von Anträgen, gegen ein Mitglied das berufsgerichtliche Verfahren einzuleiten;
- b) die Wahrnehmung der durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung;
- c) Vorschläge für Beisitzer bei den Berufsgerichten;
- d) das Einsetzen von Ausschüssen und Arbeitskreisen sowie die Bildung von Abteilungen im Sinne des § 77 a StBerG;
- e) die Bestellung und Abberufung von Finanzamtsbeauftragten;
- f) die Bestellung und Abberufung von Vertrauensberatern;
- g) Vorschläge von Mitgliedern für die Prüfungsausschüsse der Steuerberaterprüfung;
- h) die geheime Wahl der Vizepräsidenten aus seiner Mitte, davon einen als Schatzmeister;
- i) Vorschläge für Bewerber für die Besetzung von Ausschüssen der Bundessteuerberaterkammer;

- j) den Erlass und die Änderung der Gebührenordnung nach § 79 Abs. 2 StBerG;
- k) die Entscheidung über Rechtsbehelfe;
- l) die Bestimmung des verantwortlichen Redakteurs für die Kammermitteilungen;
- m) die Bestimmung der Form von Bekanntmachungen;
- n) die Wahrnehmung der den Steuerberaterkammern zugewiesenen Aufgaben des Zweiten und Sechsten Abschnitts des Zweiten Teils des Steuerberatungsgesetzes;
- o) die Verleihung von Fachberaterbezeichnungen;
- p) die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Verbot der gewerblichen Tätigkeit;
- q) die Erstellung der Richtlinien für Haushalts- und Beitragsangelegenheiten;
- r) die Erstellung einer Geschäftsordnung für Vorstand, Präsidium, Ausschüsse, Arbeitskreise, Abteilungen und die Geschäftsführung;
- s) die Eingehung von Verpflichtungsgeschäften in Höhe von mehr als € 50.000,00 im Einzelfall oder mit einer Gesamtbelastung von mehr als € 100.000,00 im Kalenderjahr.

²Der Vorstand kann Aufgaben auf das Präsidium, Ausschüsse, Arbeitskreise, Abteilungen oder die Geschäftsführung übertragen, soweit § 76 Abs. 3 StBerG nicht entgegensteht.

§ 11 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand beschließt grundsätzlich in Sitzungen.
- (2) ¹Die Sitzungen werden vom Präsidenten einberufen und geleitet. ²Die Einberufung erfolgt in Textform unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung; sie soll mindestens eine Woche vorher den Mitgliedern des Vorstands zugehen. ³Eine Vorstandssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (3) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Sitzungsleiters mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. ²Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der in der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. ⁴Für die Abberufung eines Mitglieds des Präsidiums oder eines Abteilungs- oder Ausschussvorsitzenden ist die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich. ⁵Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

- (4) ¹Beschlüsse des Vorstands - ausgenommen Beschlüsse nach § 10 Buchstabe a) - können auch im Wege der schriftlichen Abstimmung gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden sind. ²Absatz 2 gilt sinngemäß.
- (5) ¹Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die Beschlüsse enthalten muss. ²Entsprechendes gilt für die im Wege der schriftlichen Abstimmung gefassten Beschlüsse. ³Die Niederschrift ist den Vorstandsmitgliedern auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen. ⁴Jedem Vorstandsmitglied ist auf Verlangen eine Kopie der Niederschrift zuzusenden.

§ 12 Ausschüsse, Arbeitskreise und Abteilungen

- (1) Der Vorstand kann Ausschüsse, Arbeitskreise und Abteilungen einsetzen und deren Befugnisse und Amtsdauer durch die Geschäftsordnung regeln.
- (2) Die Steuerberaterkammer errichtet den Berufsbildungsausschuss und die Prüfungsausschüsse nach dem Berufsbildungsgesetz.
- (3) Die Steuerberaterkammer errichtet als nach § 44 StBerG zuständige Stelle den Sachkundeausschuss für die Verleihung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“.

§ 13 Präsidium

¹Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und mindestens drei und höchstens fünf Vizepräsidenten, von denen einer ständiger Vertreter des Präsidenten und einer Schatzmeister sein muss. ²Seinen ständigen Vertreter bestimmt der Präsident selbst.

§ 14 Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium hat alle Aufgaben zu erfüllen, die ihm durch die Geschäftsordnung übertragen sind.

§ 15 Präsidialsitzungen

- (1) ¹Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten einberufen und geleitet. ²Die Einberufung kann formlos erfolgen.
- (2) ¹Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. ²Das Präsidium beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der in der Sitzung anwesenden Präsidialmitglieder. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. ⁴Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

- (3) ¹Beschlüsse des Präsidiums können auch schriftlich oder per Telekonferenz gefasst werden, wenn alle Präsidialmitglieder mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden sind. ²Absatz 2 gilt sinngemäß.
- (4) ¹Über jede Präsidialsitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die Beschlüsse enthalten muss. ²Die Beschlüsse des Präsidiums sind den Vorstandsmitgliedern zeitnah bekannt zu geben.

§ 16 Präsident, Ehrenpräsidenten

- (1) Dem Präsidenten obliegen alle Aufgaben, die ihm durch Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung zugewiesen werden.
- (2) Der Präsident allein oder zwei Vizepräsidenten gemeinsam vertreten die Steuerberaterkammer gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) ¹Im Innenverhältnis wird der Präsident bei persönlicher Beteiligung oder Verhinderung durch seinen ständigen Vertreter vertreten. ²Bei dessen persönlicher Beteiligung oder Verhinderung vertritt diesen der an Lebensalter älteste anwesende Vizepräsident.
- (4) ¹Scheidet der Präsident während der Wahlzeit des Vorstands aus seinem Amt aus, tritt an seine Stelle sein ständiger Vertreter. ²Die Wahl eines neuen Präsidenten findet auf der nächsten, zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch nicht einberufenen Mitgliederversammlung statt.
- (5) ¹Ehrenpräsidenten üben beratende Funktionen aus. ²Sie haben das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 17 Delegierte der Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer und ihre Stellvertreter

- (1) ¹Die Zahl der Delegierten bemisst sich nach der Zahl der Mitglieder. ²Je angefangene 1.500 Mitglieder der Steuerberaterkammer ist ein Delegierter zu wählen. ³Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder am 1. Januar des Jahres, in dem die Satzungsversammlung einberufen wird. ⁴Erhöht sich innerhalb einer Wahlperiode die Zahl der in die Satzungsversammlung zu entsendenden Delegierten gemäß § 86a Abs. 2 Satz 3 - 5 StBerG, so nimmt bis zur nächsten Mitgliederversammlung der Stellvertreter das Amt des weiteren Delegierten wahr, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. ⁵In der nächsten Mitgliederversammlung ist ein weiterer Delegierter zu wählen. ⁶Verringert sich die Zahl, scheidet der Delegierte aus, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hatte.
- (2) Zu Delegierten können nur natürliche Personen gewählt werden, die den Beruf als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter oder die Tätigkeit als Mitglied des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft zum Zeitpunkt der Wahl fünf Jahre ununterbrochen ausgeübt haben und Mitglied der Steuerberaterkammer sind.

- (3) ¹Zu Delegierten sind die Personen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ³Einzelheiten regelt die Wahlordnung.
- (4) ¹Die Wahlperiode beginnt zwei Monate nach der Wahl und beträgt fünf Jahre. ²Die Wahl der Delegierten findet in der ersten Mitgliederversammlung nach jener statt, in der der Vorstand gewählt wurde.
- (5) ¹Entsprechend der Anzahl der Delegierten sind in einem getrennten Wahlgang Stellvertreter zu wählen. ²Für die Wahl und das Ausscheiden der Stellvertreter gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. ³Die Stellvertreter sind nicht bestimmten Delegierten zugeordnet. ⁴Ist ein Delegierter verhindert, wird er von dem Stellvertreter vertreten, der die meisten Stimmen erhalten hat. ⁵Ist ein Stellvertreter verhindert, wird er von dem Stellvertreter mit der nächsthöchsten Stimmenzahl vertreten.

§ 17 a Vertrauensberater

- (1) Der Vorstand kann Vertrauensberater berufen und deren Amtsdauer regeln.
- (2) ¹Der Vertrauensberater darf nicht Mitglied des Vorstands sein. ²An Weisungen der Organe der Steuerberaterkammer ist er nicht gebunden. ³§ 9 Abs. 2 und § 18 gelten entsprechend.
- (3) ¹Der Vertrauensberater kann von Kammermitgliedern bei beruflich veranlassten bzw. den Beruf berührenden persönlichen und wirtschaftlichen Problemen angerufen werden. ²Er hat die Aufgabe, diese Mitglieder bei der Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten zu unterstützen.
- (4) ¹Der Vertrauensberater ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²Dies gilt auch gegenüber den Organen der Steuerberaterkammer.

§ 18 Ehrenamtliche Mitarbeit

- (1) ¹Die Tätigkeit im Vorstand, in den Ausschüssen, Arbeitskreisen und Abteilungen, als Delegierter und dessen Stellvertreter in der Satzungsversammlung, als Vertrauensberater sowie als sonstiger vom Vorstand Beauftragter wird ehrenamtlich ausgeübt. ²Die ehrenamtlich Tätigen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten und Auslagen sowie eine Aufwandsentschädigung, entsprechend § 77b Satz 2 StBerG.
- (2) ¹Die Mitglieder sind zur ehrenamtlichen Mitarbeit in der Steuerberaterkammer verpflichtet. ²Sie können ein ihnen angetragenes Ehrenamt ablehnen, wenn wichtige Gründe vorliegen. ³Als solche sind insbesondere anzuerkennen
 - a) wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben;
 - b) wenn sie bereits Vorstands- oder Ausschussmitglied waren;

- c) wenn sie durch Krankheit behindert sind.
- (3) In ein Ehrenamt können Personen nicht gewählt werden,
- a) bei denen einer der in § 77 Abs. 3 StBerG aufgeführten Gründe vorliegt;
 - b) die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;
 - c) gegen die öffentliche Anklage wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist oder die wegen einer solchen strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt sind;
 - d) gegen die ein berufsgerichtliches Verfahren eröffnet ist;
 - e) gegen die der Vorstand den Widerruf bzw. die Rücknahme der Bestellung beschlossen hat.
- (4) Wird dem Vorstand bekannt, dass ein ehrenamtlich Tätiger nicht hätte gewählt werden dürfen, hat er das Ausscheiden aus dem Amt festzustellen.
- (5) ¹Das Amt eines ehrenamtlich Tätigen endet vorzeitig, wenn
- a) eine Abberufung durch das zuständige Organ erfolgt,
 - b) das Amt niedergelegt wird,
 - c) die Mitgliedschaft bei der Steuerberaterkammer endet,
 - d) das Mitglied Beisitzer bei dem Berufsgericht wird oder
 - e) einer der Tatbestände des Abs. 3 während der Amtsdauer eintritt.

²Die Regelungen in Satz 1 c) bis e) gelten nicht für Mitglieder des Vorstands, insoweit gilt § 9.

§ 19 Berufsständische Mitglieder in sonstigen Ehrenämtern

- (1) Als Beisitzer beim Berufsgericht und als Mitglied von Prüfungsausschüssen kann ein Mitglied nicht vorgeschlagen werden, bei dem einer der in § 18 Abs. 3 genannten Tatbestände vorliegt.
- (2) Wenn einer der Tatbestände nach der Berufung eintritt, ist die berufende Verwaltungsbehörde zu unterrichten.
- (3) Vorstandsmitglieder und Delegierte der Satzungsversammlung und deren Stellvertreter können nicht zugleich Beisitzer beim Berufsgericht sein.

§ 20 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand bestimmt, ob die Geschäfte der Steuerberaterkammer durch
 - a) einen Hauptgeschäftsführer und einen oder mehrere Geschäftsführer oder
 - b) durch mehrere Geschäftsführer geführt werden.
- (2) ¹Der Hauptgeschäftsführer und die Geschäftsführer werden vom Vorstand angestellt und entlassen. ²Sie sind an die Weisungen des Präsidiums gebunden. ³Ist ein Hauptgeschäftsführer bestellt, sind die weiteren Geschäftsführer zusätzlich an dessen Weisungen gebunden.
- (3) ¹Der Hauptgeschäftsführer und die Geschäftsführer sind im Rahmen der Geschäftsordnung vertretungsberechtigt. ²Im Verhinderungsfall wird der Hauptgeschäftsführer oder der betreffende Geschäftsführer durch einen anderen Geschäftsführer vertreten. ³Der Präsident kann jederzeit eine andere Vertretungsregelung bestimmen.

§ 21 Verschwiegenheitspflicht

Ehrenamtlich Tätige sowie die Angestellten der Steuerberaterkammer sind nach § 83 StBerG zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 22 Haushaltsjahr, Haushaltsplan, Rechnungslegung

- (1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) ¹Für jedes Haushaltsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen. ²Die Bücher sind jährlich abzuschließen.
- (3) ¹Die Rechnungslegung, einschließlich des Jahresabschlusses, ist von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. ²Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Haushaltsplan, Rechnungslegung, Jahresabschluss und Bericht der Rechnungsprüfer unterliegen einer besonderen Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflicht, soweit in dieser Satzung oder der Haushalts- und Beitragsordnung nicht anders geregelt.
- (5) ¹Die Steuerberaterkammer erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge. ²Näheres regelt die Haushalts- und Beitragsordnung.

§ 23 Gebührenordnung

¹Die Steuerberaterkammer kann für die Inanspruchnahme von besonderen Einrichtungen oder Tätigkeiten oder für Amtshandlungen nach dem Zweiten und Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils des Steuerberatungsgesetzes Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erheben. ²Die Gebührenordnung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 79 Abs. 2 StBerG).

§ 24 Bekanntmachungen

- (1) ¹Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer werden in den Kammermitteilungen oder auf dem Internetauftritt der Steuerberaterkammer den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht. ²Die Kammermitteilungen erhalten auch die für die Steuerberaterkammer zuständige oberste Landesfinanzbehörde und die Bundessteuerberaterkammer.
- (2) Kammermitteilungen können in drucktechnischer oder elektronischer Form herausgegeben werden.

§ 25 Öffentliche Zustellungen

¹Öffentliche Zustellungen erfolgen durch Aushang des Schriftstücks in den Räumen der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer München. ²Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. ³Für Schriftstücke, die eine Rechtsbehelfsbelehrung beinhalten, beträgt die Aushangfrist einen Monat. ⁴Anstelle des Schriftstücks kann eine Benachrichtigung ausgehängt werden, die Angaben darüber enthält, dass und wo das Schriftstück eingesehen werden kann.

§ 26 Genehmigung der Satzung

¹Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen nach § 78 StBerG zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ²Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich werdende redaktionelle Änderungen der Satzung können vom Vorstand beschlossen und vorgenommen werden.

§ 27 Inkrafttreten des Satzungsrechtes

Die Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und nach der Veröffentlichung in den Kammermitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt am 08. November 2023

Prof. Dr. Hartmut Schwab

- Präsident -